

WEBINAR: STEUERUPDATE ZU CO₂-STEUER UND CBAM

THOMAS BIEBER / JUTTA NIEDERMAIR / PETER PICHLER



WIR SIND INDUSTRIE

Fragen?

GEBEN SIE IHRE FRAGEN IM FRAGEN-CHAT EIN:

1.



Öffnen Sie den Fragen-Chat

2.



Geben Sie
hier Ihre Fragen ein

Steuerupdate zu CO2- Steuer und CBAM

Was muss mein Betrieb beachten?

Thomas Bieber / Jutta Niedermair / Peter Pichler

Webinar, 8.10.2025

LeitnerLeitner

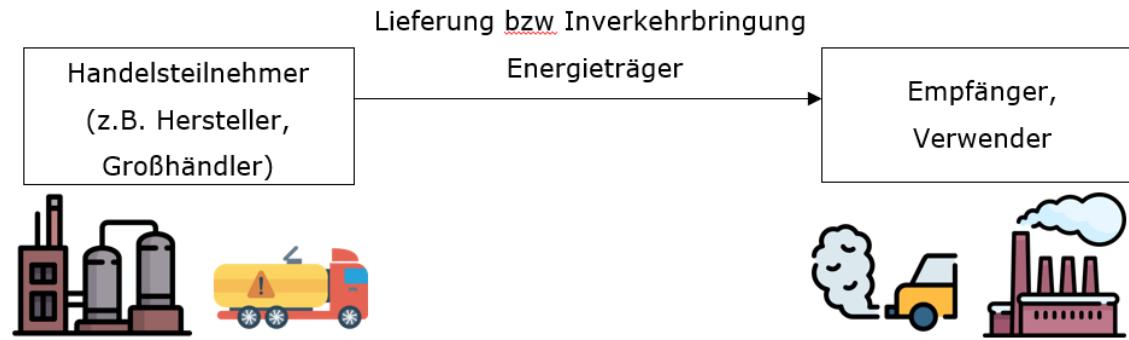
Tax Audit Advisory

Agenda

Teil 1 – CO ₂ -Steuer	03
Teil 2 - CBAM	14
Derzeitige Rechtslage	16
Rechtslage ab 2026	19
Neuste Entwicklungen – Omnibus-Paket	20
CBAM – Ergänzende Aspekte	25
CBAM – Ausblick	28
Kontaktdaten	30

Teil 1 - CO₂-Steuer





Eckpunkte Nationale CO₂-Steuer

- Für bestimmte Energieträger wird der CO₂-Ausstoß ermittelt, welcher sich bei Inverkehrbringen dieser Energieträger ergibt
- Für diesen CO₂-Ausstoß müssen die Handelsteilnehmer nationale Emissionszertifikate erwerben
- Mit dem Kauf dieser Emissionszertifikate erhält der Handelsteilnehmer das Recht, diese Energieträger in Verkehr zu bringen („CO₂-Steuer“)
- Gesetzliche Grundlage ist das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022

Wesentliche Eckpunkte

Emissionszertifikate sind von Unternehmen zu kaufen, welche Energieträger in Verkehr bringen (Handelsteilnehmer)

- zB Hersteller, Importeure und Großhändler von Energieträgern
- Nicht hingegen Empfänger der Energieträger / Verwender selbst

Wenn Steuerschuld für Energieträger nach Energieabgaben (zB ErdgasabgabeG, MineralölsteuerG) entsteht, ergibt sich Verpflichtung zu Kauf/Abgabe von Zertifikaten

Wesentliche Eckpunkte

Betroffene Energieträger (Einordnung richtet sich nach der Kombinierten Nomenklatur)

Das NEHG wurde in bestimmten Bereichen per 1.1.2025 geändert: Betroffene Energieträger – Neue Anlage 3

- Benzin, Diesel (Gasöl), Heizöl, Erdgas, Kohle und Kerosin
- pflanzliche und tierische Öle und Fette, wenn sie dazu bestimmt sind, als Kraft- oder Heizstoff verwendet zu werden
- Flüssiggas
- Methanol
- Bestimmte Schmiermittel und Schneideöle
- Bestimmte Antiklopftmittel und Additive
- Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische
- Sonstige

Anlage 3

Als Energieträger in der Überführungsphase gelten folgende Energieerzeugnisse

- a) der KN-Codes 1507 bis 1518, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;
- b) der KN-Codes 2701, 2702 und 2704 bis 2715;
- c) der KN-Codes 2901 bis 2902;
- d) des KN-Codes 2905 11 00, die nicht von synthetischer Herkunft sind und die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;
- e) des KN-Codes 3403;
- f) des KN-Codes 3811;
- g) des KN-Codes 3817;
- h) des KN-Codes 3824 90 99, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden.

Zusätzlich zu den in der Tabelle genannten Brennstoffen gelten alle anderen Energieerzeugnisse, die als Kraft- oder Heizstoff wie die Energieerzeugnisse gemäß a) – h) zum Verkauf angeboten oder als solche verwendet werden als Energieerzeugnisse.

Stufenweise Umsetzung

NEHG sieht mehrere Phasen vor

- Einführungsphase von 1.10.2022 bis 31.12.2024
- Überführungsphase seit 1.1.2025
 - In diesen beiden Phasen sind Emissionszertifikate nicht frei handelbar, jedoch bestehen Fixpreise und diese gelten für 1 Jahr
- Weitere geplante Entwicklung (Marktphase)
 - Frei handelbare Zertifikate
 - Übergang voraussichtlich 2027/2028
 - Hintergrund
 - Nationale CO2-Steuer umfasst die Bepreisung von Treibhausgasemissionen in den Sektoren Verkehr und Gebäude
 - Diese Sektoren sollen in das EU-ETS integriert werden und ab diesem Zeitpunkt fällt die nationale CO2-Steuer weg

Überblick Berechnung

Höhe CO₂-Steuer

Kalenderjahr	Betrag
2022	30 Euro
2023	32,50 Euro
2024	45 Euro
2025	55 Euro

Bisher Angabe von standardisierten Emissionsfaktoren im NEHG

- zB Diesel 2,5 kg CO₂ / Liter
 - 2022 (30 Euro pro Tonne CO₂) = 7,5 Cent (Kostenbelastung)
 - 2024 (45 Euro pro Tonne CO₂) = 11,25 Cent (Kostenbelastung)
 - 2025 (55 Euro pro Tonne CO₂) = 13,75 Cent (Kostenbelastung)

Wert für 2026 soweit ersichtlich nicht veröffentlicht

Berechnung Emissionen

Änderung bei der Berechnung der Emissionsfaktoren seit 1.1.2025

- Keine standardisierten Emissionsfaktoren mehr für Energieträger, welche der CO₂-Steuer unterliegen
- Berechnung auf Basis „IPCC-Leitlinien“
- Alternative Verwendung von Werten, die von unabhängigen akkreditierten Laboratorien nach anerkannten Analysemethoden ermittelt wurden (soweit diese Werte genauer sind)
- Standardwerte gemäß Ebene 2a der MRR können verwendet werden (Link: [Berechnung und Höhe](#))

Alte Werte		Neue Werte						
Stoff	Waren der (Unter-)Positionen der Kombinierten Nomenklatur	Treibhausgas-emissionen je Einheit	Kombinierte Nomenklatur	Brennstoff	Umrechnungs faktor	Heizwert	Heizwertbezogener Emissionsfaktor	Mengenbezogener Emissionsfaktor
Benzin (ohne Beimischung)	2710 12 31, 2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 51 und 2710 12 59	2,38 kg/Liter	2710 12 41, 2710 12 45, 2710 12 49, 2710 12 51 und 2710 12 59	Benzin	744 kg/1000l	41,6 GJ/t	0,0758 t CO ₂ /GJ	2,3460 t CO ₂ /1000 Liter
- mit Beimischung biogener Stoffe von mehr als 4,6 Prozent		2,27 kg/Liter						
Gasöl (ohne Beimischung)	2710 19 43 bis 2710 19 48 und 2710 20 11 bis 2710 20 19	2,67 kg/Liter	2710 12 31	Flugbenzin	720 kg/1000l	44,3 GJ/t	0,0700 t CO ₂ /GJ	2,2327 t CO ₂ /1000 Liter
:			:					

Verpflichtungen für Handelsteilnehmer in Überführungsphase

Verpflichtungen für Handelsteilnehmer in Überführungsphase

- Frist für Registrierung als Handelsteilnehmer
- Überwachungsplan
- Vorauszahlungen
- Treibhausgasemissionsbericht

Frist für Registrierung als Handelsteilnehmer

- Beim **erstmaligen** Inverkehrbringen von Energieträgern ist vier Monate vor Aufnahme der Tätigkeit ein Antrag auf Registrierung zu stellen
- Bei Registrierung ist die voraussichtliche Gesamtmenge an Emissionen anzugeben und die Art der Energieträger, sowie ein Überwachungsplan einzureichen

Überwachungsplan

- Bei Neuregistrierung ist Überwachungsplan einzureichen
 - Übermittlung via NEIS

Neue bzw zusätzliche Verpflichtungen für Handelsteilnehmer in Überführungsphase

Seit 1.1.2025 sind Vorauszahlungen zu entrichten

- Basis für die Vorauszahlungen ist der Überwachungsplan
 - Zu erwartende Treibhausgasemissionen x Ausgabewert der Zertifikate im jeweiligen Kalenderjahr
 - Zahlungen sind quartalsweise zu leisten
 - Vorschreibung durch das AnEH (15.6, 15.9, 15.12 des betreffenden Kalenderjahres, 15.3. des Folgejahres)
 - Zahlung ist bis zum Ablauf eines Monats ab Vorschreibung zu leisten

Treibhausgasemissionsbericht (inkl Prüfgutachten)

- Inhalt durch § 6 NEHG präzisiert
- Verkürzung der Frist: nun 30.4. des Folgejahres (urspr 30.6.)

Entlastungsmaßnahmen – Überblick („Carbon Leakage“)

Bezug von Energieträgern, die endgültig mit CO₂-Steuer belastet wurden

- zB Befreiung für Lieferung von Energieträgern an Unternehmen, deren Anlagen dem EU ETS I unterliegen und die Kosten für die CO₂-Steuer nicht weiterverrechnen
- Befreiungen nach den Energieabgaben

Vorliegen eines energieintensiven Betriebs

Grundsatz:

- Soweit die entrichteten Energieabgaben und Kosten der nationalen Emissionszertifikate (für die in Anlage 1 genannten Energieträger, die für Heizzwecke verwendet wurden)
- für ein Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) 0,5 Prozent des Nettoproduktionswertes übersteigen

Reinvestitionserfordernis in Klimaschutzmaßnahmen

- Entlastung ist zu mindestens 80 Prozent (Einführungsphase 50 Prozent) in Klimaschutzmaßnahmen zu reinvestieren
 - Maßnahmen zur Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen oder zur Verringerung des Energieverbrauchs
- Bestimmte Unternehmen sind bei Erhalt einer Erstattung zur Durchführung eines Energieaudits oder zur Einrichtung eines anerkannten Managementsystems verpflichtet

Entlastungsmaßnahmen - Antragstellung

Antragsfristen

- Antrag ist im Zeitraum 1. Mai des Folgejahres bis zum 30. Juni des Folgejahres beim AnEH elektronisch einzubringen
 - Dh Antrag für das gesamte Jahr 2025 ist zwischen 1. Mai und 30. Juni 2026 einzubringen
- Der Antrag auf Entlastung ist von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter sowohl auf die formelle als auch inhaltliche Richtigkeit der Angaben zu prüfen
- Höhe der Entlastung wird von der Behörde mit Bescheid festgestellt

Achtung: Reinvestitionserfordernis in Klimaschutzmaßnahmen

- Die gewährte Entlastung ist zu mindestens 80 Prozent (Einführungsphase 50 Prozent) in Klimaschutzmaßnahmen nachweislich zu reinvestieren
- Der Nachweis über die Erfüllung des Investitionserfordernisses hat grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten ab Auszahlung zu erfolgen via NEIS
- Es gibt keine genauen Vorschriften wie der Nachweis zu erfolgen hat (bspw Fotos, Rechnungen...)

Teil 2 – CBAM



Überblick CBAM

- CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) ist Teil des EU Green Deal
- CBAM ergänzt das EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (EU-ETS)
- Anwendung eines gleichwertigen Regelwerks bzw Einfreisung von CO₂-Emissionen bei Einführen von bestimmten drittlandischen Waren in die EU
- EU-Importeure müssen Zertifikate erwerben im Ausmaß jenes CO₂-Preises, der bei einer Herstellung der Waren nach den EU-Regeln zu zahlen wäre
- Rechtsgrundlage VO 2023/956 vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl 2023, L 130/52)
- Ergänzende Informationen: https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en?prefLang=de
- FAQ der EU-Kommission: [013fa763-5dce-4726-a204-69fec04d5ce2_en \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2023-05/faq_cbam_en.pdf)
- BMF: [Carbon Border Adjustment Mechanism \(CBAM\)](#)

Derzeitige Rechtslage

CBAM – Betroffene Waren

Detailauflistung in Anhang I zur VO 2023/956 (Für die Anwendbarkeit von CBAM ist die Zolltarifnummer der jeweiligen Ware relevant)

- Zement
- Strom
- Düngemittel
- Eisen und Stahl
- Aluminium
- Wasserstoff

Zeitlicher Fahrplan für die Implementierung

- Ab 1.10.2023 bis 31.12.2025: Beginn der CBAM-Berichtspflicht („Übergangsphase“)
- Ab 1.1.2026: Beginn der kostenpflichtigen Abgabe von CBAM-Zertifikaten („Bepreisungsphase“)

CBAM – Übergangsphase

Eckpunkte Übergangszeitraum von 1.10.2023 bis 31.12.2025

- Vorerst bestehen nur Meldepflichten von Treibhausgasemissionen, jedoch noch keine tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen
- Erklärungspflichten treffen grundsätzlich den zollrechtlichen Einführer („Berichtspflichtiger Anmelder“)
- Erstellung von quartalsweisen Berichten
 - Übermittlung spätestens einen Monat nach Quartalsende
 - dh Bericht für Q3 2025: bis 31.10.2025
- Der CBAM-Bericht muss über Online-Plattform der Europäischen Kommission abgegeben werden („CBAM-Portal“)
- National zuständige Behörde in Österreich ist das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel im Zollamt Österreich

Rechtslage ab 2026 incl Omnibus Paket

CBAM – Neueste Entwicklungen - Omnibus-Paket

Finale Beschlussfassung durch den Rat erfolgte am 29.9.2025

Neue Meldeschwelle

- Einführen von CBAM-Waren, die unter dem Schwellenwert von 50 Tonnen Eigenmasse aggregiert pro Kalenderjahr pro Einführer liegen, sind von CBAM-Verpflichtungen ausgenommen
- EK: „Ziel ist es, 90 % der betroffenen Unternehmen von den Berichtspflichten zu befreien, während nach wie vor 99 % der CO₂-Emissionen vom System erfasst werden.“
- Massenbasierter Schwellenwert welcher kumulativ für alle Waren der Sektoren Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Zement gilt
- Davon ausgenommen Elektrizität und Wasserstoff
- Einführer hat in der jeweiligen Zollanmeldung auf diese Befreiung hinzuweisen
- Wird der Schwellenwert unterjährig überschritten bestehen CBAM-Verpflichtungen für alle Einfuhren
- Ermächtigung für EU-Kommission künftig unter bestimmten Voraussetzungen den Schwellenwert zu ändern

CBAM – CBAM-Anmelder

CBAM-Anmelder

- Nur zugelassene CBAM-Anmelder dürfen ab 2026 CBAM-Ware in die EU einführen
- Rechtzeitige Antragstellung noch im Jahr 2025 erforderlich
- Antrag hat elektronisch über eigenes Portal zu erfolgen
- Eigener Leitfaden auf der Homepage des BMF: [Carbon Border Adjustment Mechanism \(CBAM\)](#)
- Erforderliche Unterlagen/Informationen sind unter anderem
 - Informationen über CBAM-Ware, welche 2025 und 2026 eingeführt wird
 - EORI-Nummer
 - Strafregisterauszug
 - Auszug aus Finanzstrafregister
 - Allfällig Bonitätsprüfung (wenn 2025/26 eine Menge von mindestens 6.000 Tonnen CO₂ an importierten Waren erreicht wird und kein zollrechtlicher AEO-Status besteht)
 - Bankgarantie (für Unternehmer welche seit 30.9.2024 gegründet wurden)
 - Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
 - Erklärung über Nichtvorliegen schwerwiegender Verstöße in den letzten 5 Jahren (insbesondere im Bereich Steuern)
- ACHTUNG: Mitgliedstaaten haben theoretisch 120 Tage Zeit um Antrag zu prüfen – daher rechtzeitig beantragen

CBAM – CBAM-Anmelder

CBAM-Anmelder – Toleranzregelung aufgrund Omnibus-Paket

- Um die Anwendung der CBAM-Verordnung nach Ablauf des Übergangszeitraums zu ermöglichen und zu verhindern, dass es möglicherweise zu Einfuhrunterbrechungen kommt, wird folgende Toleranzregelung eingeführt:
 - Einführern und indirekten Zollvertretern, die bis zum 31. März 2026 einen Antrag auf Zulassung gestellt haben, wird es gestattet die Waren im Jahr 2026 bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zulassung auch nach Überschreitung des massenbasierten Schwellenwerts weiterhin einzuführen

CBAM – Weitere zentrale Inhalte Omnibus-Paket

Berichtspflichten

- CBAM-Anmelder müssen bis 30. September des Folgejahres eine CBAM-Erklärung einreichen (dh bis 30.9.2027 für das Jahr 2026)
- Gleichzeitig ist entsprechende Zahl an Zertifikaten abzugeben

Berechnungen Emissionen

- In der CBAM-Erklärung hat eine entsprechende Berechnung der grauen Emissionen zu erfolgen
 - CBAM-Anmelder können frei zwischen der Verwendung tatsächlicher Emissionen und Standardwerten wählen
 - Entfall der Prüfung und Verifizierung der Emissionsdaten durch einen akkreditierten Prüfer bei Verwendung von Standardwerten
 - Standardwerte werden von der EU-Kommission berechnet und zur Verfügung gestellt
- Diverse Vereinfachungen bei Berechnung anhand tatsächlicher Emissionen
 - Soweit Vormaterialien (Vorläuferstoffe) bereits vom EU-EHS abgedeckt sind, brauchen die Emissionen dieser Vorläuferstoffe bei der Berechnung der Emissionen komplexer Waren nicht berücksichtigt werden
 - Bei Aluminium, Stahl und Eisenprodukten sind nur Emissionen zu berücksichtigen, die bei der Herstellung von Vorprodukten entstehen und nicht auch bei der Endverarbeitung
- Abzug eines im Drittland tatsächlich gezahlten CO2-Preises möglich, wenn die Emissionen auf Grundlage tatsächlicher Emissionen ermittelt werden
- Ab 2027 kann die EU-Kommission für Drittländer einen Standard-CO2-Preis bestimmen, welcher auch bei Anwendung von Standardwerten für die Emissionsberechnung in Abzug gebracht werden kann

CBAM – Weitere zentrale Inhalte Omnibus-Paket

Vorschriften zur Berechnung von Preis und Modalitäten der Zertifikatsabgabe

- Mitgliedstaaten sollen im Jahr 2027 mit dem Verkauf von CBAM-Zertifikaten beginnen (für Waren, die im Jahr 2026 eingeführt wurden)
- Der Preis der 2027 erworbenen CBAM-Zertifikate für im Jahr 2026 eingeführte Waren sollte die Preise der EU-EHS-Zertifikate des Jahres 2026 widerspiegeln
- CBAM Anmelder hat allgemein sicherzustellen, dass die erforderliche Anzahl an CBAM-Zertifikaten auf seinem Konto im CBAM-Register verfügbar ist
- Verpflichtung der zugelassenen CBAM-Anmelder ab 2027, dass die Anzahl der CBAM-Zertifikate auf dem Konto im CBAM-Register am Ende jedes Quartals einem bestimmten Prozentsatz der Emissionen der seit Beginn des Kalenderjahres eingeführten Waren entspricht
 - Prozentsatz wird durch Omnibus von 80% auf 50% gesenkt
 - Zusätzlich ist auch die kostenlose Zuteilung von EU-EHS-Zertifikaten zu integrieren

CBAM Anmelder kann eine Person mit der Vorlage von CBAM-Erklärungen beauftragen (im Namen und auf Rechnung des CBAM-Anmelders)

Zusätzliche Rechtsakte der EU-Kommission zur vollständigen Umsetzung aller Bestimmungen des Omnibus-Pakets erforderlich (zahlreiche Befugnisse der EU-Kommission zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten zu diversen Regelungen)

CBAM – Ergänzende Aspekte

Bilanzierung CBAM Zertifikate nach UGB

Emissionszertifikate gem EU-ETS

- Grundlagen:
 - AFRAC Stellungnahme Nr 1: CO₂-Emissionszertifikate (Dezember 2015)
 - IDW RS HFA 15 und IDW ERS FAB 15 (Entwurf 2024) – Verlautbarungen des deutschen IDW zu Emissionsberechtigungen
- Bilanzierung:
 - Emissionszertifikate sind selbständige verwertbare, handelbare Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
 - Verpflichtung zur Abgabe der Emissionszertifikate an Registerstelle ist als Passivposten (Rückstellung, Verbindlichkeit) anzusetzen

CBAM-Zertifikate

- sind im Unterschied zu EU-ETS nicht handelbar und dienen primär der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (Importabgabe/"*import levy*")
- derzeit **noch keine Empfehlungen** zur Bilanzierung durch nationale oder internationale Standardsetter
- **Abgeleitet aus Grundlagen für EU-ETS:**
 - Passivierung der Verpflichtung zur Abgabe (CBAM-Schuld) sowie
 - Aktivierung der CBAM-Zertifikate als Vermögensgegenstand des Umlaufvermögens
- wegen fehlender Handelbarkeit und automatischer Stornierung ungenutzter CBAM-Zertifikate Bilanzierung jedoch fraglich

CBAM – Ergänzende Aspekte

Beim Einkauf / Import von CBAM-pflichtigen Waren ergeben sich aufgrund der erforderlichen Abgabe von CBAM-Zertifikate höhere Kosten

- Grundlegend ist zu beachten, dass CBAM-Zertifikate vom zollrechtlichen Importeur/Einführer geschuldet werden
 - Prüfung von Verträgen mit Lieferanten und Kunden hinsichtlich Zollabwicklung / Incoterm
- Für Einführer (= CBAM-Verpflichteten) stellt sich die Frage, ob die Kosten für die CBAM-Zertifikate zivilrechtlich bzw wirtschaftlich auf den Kunden überwälzt werden können (Erhöhung des Warenpreises)?
 - Überprüfung der bestehenden Verträge, ob entsprechende Preisanpassungsklauseln enthalten sind, welche eine Überwälzung ermöglichen
 - Gegebenenfalls Adaptierung der Verträge erforderlich / möglich?

CBAM - Ausblick

CBAM – Öffentliche Konsultation zur Ausweitung des Anwendungsbereichs des CBAM

Anwendungsausweitung

- Geplant ist, den CBAM-Anwendungsbereich auf zusätzliche Produkte auszuweiten
- Hauptsächliches Augenmerk liegt auf Stahl- und Aluminiumerzeugnissen
- Dadurch soll die Verlagerung von CO₂-Emissionen verhindert werden (vor allem Verschiebung der Produktion ins Ausland oder Wareneinfuhr aus Drittländern)
- Eine Gleichbehandlung von allen Waren (egal ob in der EU hergestellt, in die EU eingeführt oder ausgeführt) soll betroffene Unternehmen mit CO₂-Produktion schützen

Konsultation

- Von 1. Juli 2025 bis 26. August 2025 bestand die Möglichkeit zur Teilnahme an einer von der EU-Kommission eingeleiteten, öffentlichen Konsultation
- Stellungnahmen über die Ausweitung des CBAM können von allen Interessensträgern (sowohl EU- als auch nicht EU-Ansässige) abgegeben werden

Weitere Entwicklung bleibt abzuwarten

Für Ihre Fragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung!



Peter Pichler

+ 43 732 7093-2312
peter.pichler@leitnerleitner.com
A 4040 Linz, Kapuzinerstraße 38



Jutta Niedermair

+ 43 732 7093-2356
jutta.niedermair@leitnerleitner.com
A 4040 Linz, Kapuzinerstraße 38



Thomas Bieber

+ 43 732 2468 7485
thomas.bieber@jku.at
A 4040 Linz, Altenbergerstraße 69

AUSTRIA

A 4020 Linz, Kapuzinerstraße 38
+43 732 70 93-0
linz.office@leitnerleitner.com

A 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7
+43 662 847 093-0
salzburg.office@leitnerleitner.com

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14
+43 1 718 98 90-0
wien.office@leitnerleitner.com

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6
+43 316 426 100
graz.office@leitnerleitner.com

A 6020 Innsbruck, Sillgasse 12
+43 512 55 77 55-0
innsbruck.office@leitnerleitner.com

A 4910 Ried/Innkreis, Roßmarkt 2
+43 7752 858 88
ried.office@leitnerleitner.com

AUSTRIA

A 4240 Freistadt, Galgenau 51
+43 7942 747 47
freistadt.office@leitnerleitner.com

A 6850 Dornbirn, Lustenauerstraße 64
+43 5572 404 060
dornbirn.office@leitnerleitner.com

A 6370 Kitzbühel, Ehrenbachgasse 4
+43 5356 930 30
kitzbuehel.office@leitnerleitner.com

BOSNIA-HERZEGOVINA

BIH 71 000 Sarajevo, Hiseta 15
+387 33 201 628
sarajevo.office@leitnerleitner.com

CROATIA

HR 10 000 Zagreb, Heinzelova ulica 70
+385 1 60 64-400
zagreb.office@leitnerleitner.com

CZECH REPUBLIC

CZ 180 00 Praha 8, Voctářova 2449/5
+420 22 888 921
praha.office@leitnerleitner.com

HUNGARY

H 1027 Budapest, Kapás utca 6-12
+36 1 279 29-30
budapest.office@leitnerleitner.com

H 6000 Kecskemét, Kisfaludy utca 5
+36 76 884 021
kecskemet.office@leitnerleitner.com

SLOVAKIA

SK 811 03 Bratislava, Staromestská 3
+421 2 591 018-00
bratislava.office@leitnerleitner.com

SLOVENIA

SI 1000 Ljubljana, Dunajska cesta 159
+386 1 563 67-50
ljubljana.office@leitnerleitner.com

SERBIA

SRB 11000 Beograd, Knez Mihailova Street 1-3
+381 11 655 51 05
beograd.office@leitnerleitner.com

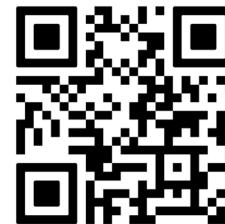
SWITZERLAND

CH 8001 Zürich, Selnaustrasse 6
+41 44 226 36 10
zuerich.office@leitnerleitner.com

Newsletter - bleiben wir verbunden

Wir freuen uns, Sie künftig per E-Mail über steuerliche Entwicklungen durch unsere Newsletter oder Einladungen zu Veranstaltungen auf dem Laufenden halten zu dürfen. Dafür brauchen wir aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung Ihre ausdrückliche Zustimmung.

Dies geht ganz einfach: Scannen Sie bitte den QR-Code und wählen Sie die für Sie interessanten Newsletter gleich online aus.



Disclaimer

Die vorstehenden Ausführungen sind lediglich eine Kurzzusammenfassung ausgewählter steuerlicher bzw rechtlicher Vorschriften und zum Teil theoretischer Natur; diese können eine Steuer- und Rechtsberatung keinesfalls ersetzen.

Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Finanzverwaltung sowie die Gerichte können eine abweichende Rechtsansicht vertreten. Eine Haftung des Autors oder der Autorin ist ausgeschlossen.

Fragen?

GEBEN SIE IHRE FRAGEN IM FRAGEN-CHAT EIN:

1.



Öffnen Sie den Fragen-Chat

2.



Geben Sie
hier Ihre Fragen ein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Die Präsentation des Webinars wird Ihnen
zugeschickt!